

gesetzliche Interessenvertretung

Personalvertretung
der OÖ. Berufsschullehrer

ZENTRALAUSSCHUSS
für berufsbildende Pflichtschulen



Vorsitzende: **SR BOL Judith Roth**, Berufsschule Linz 1
dienstfreigestellt
Vors.-Stellvertreter: **BOL Ing. Andreas Mascher**, Berufsschule Freistadt,
dienstfreigestellt
Schriftführerin: **VI. Erika Merta MBA, BEd**, Berufsschule Altmünster
Mitglied: **VI. Ing. Karl Kammerer, BEd**, Berufsschule Wels 3

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS
21 Dienststellenausschüsse für 26 Berufsschulen

70 PersonalvertreterInnen – zuständig für ca. **1000 Berufsschullehrer/innen**

↳ sind für die individuellen Belange der einzelnen Dienststellen zuständig.

Die letzten PV-Wahlen fanden im November 2014 statt. Die Mitglieder des Zentralausschusses und der Dienststellenausschüsse wurden **bis 2019** gewählt.

freiwillige Interessenvertretung

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
G Ö D

Bundesleitung Gewerkschaft Berufsschule

Schenkenstraße 4/5, 1010 Wien
Tel.: (01)53 454-451, Fax: (01)53 454-452

VORSITZENDE: **SR BOL Judith Roth / OÖ**
VORS.-STV.: **BOL Gerhard Herberger / Wien**



↳ Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung
(Mitgestaltung bei Bundesgesetzen, Besoldung, Dienstrecht, usw.)

Landesleitung Gewerkschaft Berufsschule

Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz
Tel.: 0732/71 97 00-153
Fax: 0732/7720-25 94 94

VORSITZENDER: **BOL Ing. Andreas Mascher**
VORS.-STV.: **SR BOL Judith Roth**



OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Mitglieder:

- ✓ Vertragslehrer, pragmat. Landeslehrer (APS, BPS)
- ✓ auch während MKU/VKU und Empfang des KBG
- ✓ Ruhe- und Versorgungsbezugempfang
- ✓ Unterbrechung der Mitgliedschaft – über 1 Monat unbezahlter Urlaub

Anspruchsberechtigt:

- ✓ Mitglieder
- ✓ Angehörige (außer er/sie ist selbst versichert)
 - Ehegatte / -gattin
 - eheliche und uneheliche Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder und Enkel im eigenen Haushalt
 - andere Angehörige (Eltern, Lebenspartner, ...)

Leistungen:

- ✓ Früherkennung von Krankheiten, Erhaltung der Gesundheit
- ✓ Krankheit und Mutterschaft
- ✓ Zahnbehandlung und Zahnersatz
- ✓ Gesundheitsförderung
- ✓ bei Vertragslehrern zusätzlich Wochengeld und Krankengeld
- ✓ Rehabilitation (medizinische, berufliche und soziale, ev. Versehrtenrenten bei Dienstunfall)

Beiträge (inkl. Unfallversicherung):

- ✓ Mitglied (im Aktivdienst): 4,5 %
- ✓ Zusatzbeitrag für Angehörige: 3,4 % (unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei)
- ✓ Kinder mit Versicherungsanspruch: beitragsfrei

Geltendmachung der Ansprüche und Rückvergütung:

- ✓ vom Mitglied spätestens 3 Jahre nach Behandlungsbeginn
- ✓ Unfallmeldung innerhalb von 2 Wochen
- ✓ Mitwirkungspflicht des Mitglieds
- ✓ LKUF kann zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückfordern
- ✓ Rückvergütung von 90 % der vereinbarten Tarife
- ✓ Vorlage der Originalrechnungen
- ✓ Direktverrechnung bei Vertragskrankenanstalten

Sonstiges:

- ✓ VITAFit (Seminare der LKUF für Körper und Geist)
- ✓ Kurhäuser der LKUF in Bad Ischl, Bad Leonfelden und Bad Schallerbach (Kur bei VertragslehrerInnen über Pensionsversicherungsanstalt)

Organe der LKUF:

- ✓ Aufsichtsrat
- ✓ Verwaltungsrat
- ✓ Direktorium

Rechtliche Grundlagen:

- ✓ Gesetz über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge
- ✓ Satzung und Satzungsanhang der LKUF

Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 1. Februar 2017

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem entsprechenden Formular (<https://www.bmf.gv.at>) beantragt – beim Dienstgeber abgeben! Die Ansprüche auf Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss besteht nebeneinander.

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km. Die genaueren Informationen dazu sind auf der Homepage des Landesschulrates für OÖ zu finden.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von
über 20 bis 40 km..... 19,63 €,
über 40 bis 60 km..... 38,81 € und
über 60 km 58,02 €.

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss von

über 2 bis 20 km 10,68 €,
über 20 bis 40 km 42,38 €,
über 40 bis 60 km 73,76 € und
über 60 km..... 105,34 €.

Teilbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4 – 7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8 – 10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Kinderzuschuss

§ 4 Gehaltsgesetz (für Beamte) bzw. § 16 VBG (für Vertragslehrer)

Höhe: EUR 15,60 monatlich (12-mal jährlich) für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Kinderzuschuss wird für jedes Kind nur 1-mal ausbezahlt (auch wenn beide Elternteile im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind).

Geltendmachung: Der Anspruch auf Kinderzuschuss wird mit formlosen Ansuchen **im Dienstweg** geltend gemacht. Kopie der Geburtsurkunde oder des Familienbeihilfenbescheides ist beizulegen, der Arbeitgeber des anderen Elternteiles ist anzugeben (um doppelte Auszahlung zu vermeiden).

Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden. (z.B. Wegfall der Familienbeihilfe)

Falls der Kinderzuschuss aus irgendeinem Grund eingestellt wurde, kann der Dienstgeber den Kinderzuschuss nach Vorlage des neuen Familienbeihilfenbescheides wieder gewähren (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn weiter in Ausbildung). Auf rückwirkende Auszahlung besteht kein Rechtsanspruch!

Hinweis: Auf dem Gehaltzettel steht einen Monat, bevor der Kinderzuschuss verringert wird, folgender Hinweis: "Monat z.B. 08/05, Kinderzuschuss wird verringert"

Antrag: Siehe ZA-Homepage unter Formulare: Geburt - Kinderzuschuss